

Auskunft:

**Thomas Planinger, LL.M.**

T +43 5552 6136 51240

Zahl: BHBL-II-960-90/2024-11

Bludenz, am **19.11.2024**

**Betreff:** Rainer Welte und Rupert Wucher, Ludesch; Errichtung von Hausanschlüssen zur öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Trinkwasserversorgungsanlage für die Objekte Raggalerstraße 44 und 46 im Gemeindegebiet von Ludesch - naturschutzrechtliche Bewilligung und forstrechtliche Bewilligung

## **B E S C H E I D**

Mit Eingabe vom 19.06.2024 suchten Herr Rainer Welte und Herr Rupert Wucher um Erteilung der naturschutzrechtlichen und der forstrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von Hausanschlüssen zur öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Trinkwasserversorgungsanlage für die Objekte Raggalerstraße 44 und 46 im Gemeindegebiet von Ludesch angesucht.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender

### **Sachverhalt**

Zum Anschluss der Wohnobjekte Raggalerstraße 44 und 46 auf den Grundstücken GST-NRN .167/70 sowie 2082/3, beide GB Ludesch, an das öffentliche Abwasser- bzw Trinkwassernetz der Gemeinde Ludesch, wird eine rund 600 Meter lange Ab- bzw Zuleitung privat errichtet.

Die nächstgelegenen Anschlusspunkte an das Abwasser- bzw Trinkwassernetz befinden sich rund 450 Meter Luftlinie südwestlich der beiden Wohnobjekte im Bereich der Deponiezufahrt „Böhmis“. Die Leitungsverlegung erfolgt überwiegend in der bestehenden „Alten Raggaler-Straße“, welche als Fuß- und Forstweg genutzt wird. Lediglich im Bereich der beiden Wohnobjekte werden Wiesenflächen durch die Leitungsverlegung in Anspruch genommen, wobei die Leitungstrasse zum Wohnobjekt Raggalerstraße 46 südlich direkt entlang der Raggalerstraße L88 geführt

wird. Die Raggalerstraße wird auf Höhe des Wohnobjektes Raggalerstraße 44 bei Straßenkilometer 1,893 auf kürzestem Wege rechtwinklig zur Straßenführung gequert.

Das Projektvorhaben kommt zum überwiegenden Teil im Bereich des Europaschutzgebietes (Natura-2000-Gebiet) „Ludescherwald“ zu liegen. Zudem werden im Bereich der GST-NRN 2079/2 und 2273/1, GB Ludesch, Waldflächen im Ausmaß von gesamt ca 1012 m<sup>2</sup> temporär zur Leitungsverlegung in Anspruch genommen.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

## **Spruch**

**I. Gemäß den §§ 26a Abs 3, 35 Abs 1 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idGF, wird die beantragte**

**naturschutzrechtliche Bewilligung**

**für die Errichtung von Hausanschlüssen zur öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Trinkwasserversorgungsanlage für die Objekte Raggalerstraße 44 und 46 im Gemeindegebiet von Ludesch nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:**

1. Sämtliche Schlägerungsarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit und somit im Zeitraum zwischen 15. Juli und 15. Februar des darauffolgenden Jahres umzusetzen.
2. Im Bereich der Leitungstrasse ist der Vegetationshorizont mit dem darunter anstehenden Humus flächig abzuziehen und an geeigneter Stelle zwischenzulagern. Dieses Material ist nach Verlegung der Leitungen wiederum als oberste Bodenschicht flächig verteilt, in gleichmäßiger Schichtstärke und niveaugleich mit dem Umgebungsgelände auf die veränderten Geländebereiche aufzubringen. Dabei sind fließende Übergänge zum Umgebungsgelände herzustellen.
3. Sämtliche im Zuge der Baumaßnahmen entstehenden Geländewunden auf Wiesenflächen sind umgehend mit dem Baufortschritt dem Gelände angepasst zu schließen und mit einer Wiesen-Weide-Saatgutmischung bestehend aus heimischen, standortgemäßen Pflanzenarten einzusäen. Geländewunden sind so lange zu pflegen und ggfs nachzusäen bis sich eine mehrheitlich geschlossene Vegetationsdecke aus heimischen Pflanzen einstellt.
4. Sämtliche veränderten Geländebereiche sind während der Dauer von drei Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auf das Vorhandensein von Exemplaren der Neophyten-Arten Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Beifußblättrige Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japanknöterich (*Fallopia japonica*), Späte und Kanadische Goldrute (*Solidago gigantea*, *S. canadensis*). Sollten Vorkommen dieser Arten nachgewiesen werden, sind diese ehestmöglich wirksam zu entfernen (bspw. durch Jä-

ten oder Abdecken mit einer lichtdichten Teichfolie) und einer fachgerechten Entsorgung (bspw. thermische Kompostierung) zuzuführen.

**II. Gemäß § 26a Abs 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird festgestellt, dass durch die Errichtung von Hausanschlüssen zur öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Trinkwasserversorgungsanlage für die Objekte Raggalerstraße 44 und 46 auf GST-NRN 2079/1, 2079/2, 2080/2, 2081/2, 2082/3, 2273/1, 2273/2 und 2304, alle GB Ludesch, das Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) „Ludescherberg“ sowie seine Schutzgüter nicht wesentlich beeinträchtigt werden.**

**III. Gemäß den §§ 17 Abs 2, 18 und 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF, wird die beantragte**

**forstrechtliche Bewilligung**

**für die Vornahme einer befristeten Rodung auf den GST-NRN 2079/2 und 2273/1, GB Ludesch, im Ausmaß von gesamt ca 1012 m<sup>2</sup> für die Errichtung von Hausanschlüssen zur öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Trinkwasserversorgungsanlage für die Objekte Raggalerstraße 44 und 46 im Gemeindegebiet von Ludesch nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen und Bedingungen erteilt:**

1. Die Rodungsbewilligung wird ausschließlich für den beantragten Zweck, zur Errichtung von Abwasser- und Trinkwasserhausanschlussleitungen, erteilt. Sie erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31.12.2026 erfüllt worden ist.
2. Die Rodung darf erst durchgeführt werden, nachdem der zu rodende forstliche Bewuchs vom zuständigen behördlichen Waldaufseher ausgezeigt worden ist.
3. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen die an die Rodungsfläche angrenzenden Waldflächen nicht als Lagerflächen verwendet oder befahren werden.
4. Die Befristung der befristet (temporär) gerodeten Fläche wird bis zum 31.12.2026 festgesetzt. Nach Abschluss der Frist sind die befristet gerodeten Flächen der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen. Sofern sich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren keine ausreichende natürliche Verjüngung einstellt, sind die unzureichend bestockten Bereiche mit den Baumarten Tanne und Stieleiche in einem Pflanzverband von 1,5 mal 1,5 Meter aufzuforsten. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur nach Erfordernis nachzubessern und zu pflegen.
5. Im Bereich der Rodungsfläche ist die oberste Bodenschicht (humose Schicht) samt Wurzelkörper zu Beginn der Bauarbeiten seitlich, getrennt vom restlichen Aushub zwischenzulagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das humose Material als letzte Bodenschicht nach der Verfüllung der Künette wieder auf die befristete Rodungsfläche aufzutragen. Wurzelstöcke sollen dabei wieder lagerichtig (=Wurzelkörper unten und Baumstumpf oben) eingebaut werden.

**Begründung**

Die Entscheidungen stützen sich auf das anstandslose Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 35 Abs 1 GNL ist die Bewilligung zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat in seinem Gutachten vom 14.10.2024 ausgeführt, dass bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens keine geschützten Lebensraumtypen beansprucht und ebenso das Vorkommen von seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten auf den berührten Flächen weitgehend ausgeschlossen werden könne. Das Vorhaben könne daher – unter der Bedingung der Aufnahme vorgeschlagener Vorschriften – zur Kenntnis genommen werden.

Gemäß § 26a Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBL Nr 22/1997 idgF, im Folgenden GNL, bedürfen Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung.

Gemäß § 26a Abs 5 GNL hat auf Antrag des Projektwerbers bzw des Planerstellers die Behörde binnen sechs Wochen mit Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw ein Projekt nach Abs 4 ein Europaschutzgebiet im Sinne des Abs 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Da das gegenständliche Vorhaben im Europaschutzgebiet „Ludescherberg“ zu liegen kommt, bestand aus Sicht der Behörde zur Abklärung einer hieraus allfällig resultierenden naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht ein begründetes rechtliches Interesse an der bescheidmäßigen Feststellung, ob das gegenständliche Vorhaben das erwähnte Europaschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

Aus der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme im Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 14.10.2024 ergibt sich, dass das Europaschutzgebiet „Ludescherberg“ aus Sicht des Sachverständigen einen großflächigen kulturlandschaftlichen Biotopkomplex darstellt, welcher durch die Vielfalt an verzahnten Biotopstrukturen unterschiedlichster Magerwiesentypen und Waldfragmente ausgezeichnet wird. Zu den Schutzgütern zählen demnach beispielsweise Lebensraumtypen wie Pfeifengraswiesen, Kalk-Trockenrasen oder Berg-Mähwiesen aber auch Tier- und Pflanzenarten wie bspw. Libellen-Schmetterlingshaft (*Libelloides coccajus*) und Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*). Eine wesentliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes und seiner Schutzgüter durch die projektsgegenständlichen Maßnahmen könne nach fachlicher Einschätzung des Amtssachverständigen ausgeschlossen werden, da sich die Eingriffsbereiche auf mehrheitlich intensiv genutzte Wiesenflächen sowie eine Mischwaldfläche ohne spezielle Ausprägung beschränken.

Gemäß § 17 Abs 1 des Forstgesetzes ist die Verwendung von Waldböden zu andere Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung gemäß § 17 Abs 2 erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Der forsttechnische Amtssachverständige hat in seinem Gutachten vom 03.07.2024 ausgeführt, dass dem im Rodungsbereich bestehenden Wald vorwiegend Nutzfunktion zukomme. Der Rodung stehe somit kein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald entgegen. Die forstrechtliche Rodungsbewilligung kann daher erteilt werden.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

### **Hinweis zur Gebührenbefreiung:**

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

### **Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:**

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann

Ing Dr Harald Dreher